Bei bem greiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rüdffallen tritt daneben bie geitneilige Englichung ber einsigen Berechtigung, jedoch nur für die Berson und nicht der funf Jahre, gur Etrasie ein, sofern solches des Juerstennung ber Strase bed vorigen Rüdfalles, wie biefes jedenbad geschern soll, angebrobt worben ist.

8. 25.

Antauf von Solg oder anderen Balb-Erzeugniffen, welche nicht veraußert werden durften.

Ber bolge ober andere Balbe Erzupuniffe, medde nicht veräufert werben butten (28, 23 und 24 biefer Berorbnung), und bon benen er meis ober ben Umfahnen nach annehmen muß, bag bie Beraigerung verbosstabilbig il. burch Rauf, Taufc, Ber fcharinofine und bergleichen an fich" beingt, wird mit Gelbftafe bis ju gehn Thalen. Befraft.

§. 26.

Unerlaubtes Behauen ber Bau-Stamme im Malbe.

Ber im Balbe außerbalb ber befonbere baju angemiefenen Blape ohne vorber bagu eingefolte Erlaubnig Baufamme behaut, (beichlage, berappt), unterliegt einer Gelbitrafe bis zu feche Tebetern.

§. 27.

Ordnungewidriges Streurechnen, Berlegung von Rultur Schupmitteln und Marten, Umwerfen aufgesetter Alaftern und bergleichen.

Ber auf fremben Grundfinden

- D. bas ihm verstattete Streurechnen u. f. m. aus gabrlaffigfeit an anderen, als an ben bierzu angewiesenen Stellen unternimmt,
- b. Aultur Bermachungen, Sage- ober Entwafferungs Graben einreißt ober beschädigt, ober Sageichen ingend einer Art, Ableitungs Rummern, Diftette-Eteine, Diftett-Zafein, Wegreifer, Warnungstafein und bergleichen umwirft, entfernt der andere Unaebubruffe bearbt, ober
- c. an flehendem ober gesällten Solge das Waldzeichen, Rummern ober sonstige Bezeichnungen anshauet, wegnimmt ober unkenntlich macht, ober d. aufaelente Raleten. Echaefe ober Saufen einreits ober mumptit.

bat, inforeit nicht eine ichwertere Strafbestimmung anmenbbar ift, Gelbstrafe bis gu avantig Arofchen und in bem Kalle unter b bis zu brei Thaller verwirft.

§. 28.

Conftige Boligeimidriafeiten.

Die Uebertretung allgemeiner oter betlicher Berbote, welche von ben Forft. ober